

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1965	Nummer 64
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1110	12. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Landtagswahlen; hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts	674
1112	12. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Kommunalwahlen; hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts	674
1113	12. 5. 1965	Bek. d. Innenministers Bundestagswahlen; hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts	674
21210	10. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker	674
21251	12. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis	675
21701	10. 5. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung; hier: Allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6	675
61105	5. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Umsatzsteuerdurchschnittssatz für die Landesforstverwaltung	675
6302	10. 5. 1965	RdErl. d. Finanzministers Unterlagen der förmlichen Kassenanweisung §§ 58 ff. RRO	675
79038	10. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wirtschaftsergebnisse der Landesforstverwaltung (Betriebsstatistik)	676

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 5. 1965	RdErl. — Paßwesen; Reisepässe für Entwicklungshelfer	676
11. 5. 1965	Bek. — Paß- und Ausländerwesen; Verkehr mit ausländischen Konsulaten in Paß- und Ausländerangelegenheiten	676
12. 5. 1965	RdErl. — Meldewesen; Bereinigung der Melderegister	676

I.

1110

**Landtagswahlen;
hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1965 — 20.15.13

Ich habe mit Bescheid v. 12. Mai 1965 das von der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH, 6 Frankfurt/Main 1, Mainzer Landstraße 134—146, entwickelte Stimmzählgerät „Schematus“ Typ 08.0900 nach § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes für Landtagswahlen amtlich zugelassen. Mit dieser Zulassung ist festgestellt, daß Geräte dieser Bauart zur Verwendung bei Landtagswahlen geeignet sind. Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt mit Prüfungsbericht v. 4. März 1965 begutachtet worden ist.

Weitere Stimmzählgeräte sind zur Zeit für Landtagswahlen nicht zugelassen. Sofern solche Zulassungen noch ausgesprochen werden sollten, werde ich dies bekanntgeben.

Über die Genehmigung der Verwendung des zugelassenen Stimmzählgeräts bei Landtagswahlen werde ich zu gegebener Zeit auf Antrag gesondert entscheiden. Ich bitte die Gemeinden, die das Gerät bei einer Landtagswahl zu verwenden beabsichtigen, mir von ihrer Absicht rechtzeitig Kenntnis zu geben.

An die Gemeinden,
Ämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 674.

1112

**Kommunalwahlen;
hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1965 — 20.15.13

Ich habe mit Bescheid v. 12. Mai 1965 das von der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH, 6 Frankfurt/Main 1, Mainzer Landstraße 134—146, entwickelte Stimmzählgerät „Schematus“ Typ 08.0900 nach § 23 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes für Kommunalwahlen amtlich zugelassen. Mit dieser Zulassung ist festgestellt, daß Geräte dieser Bauart zur Verwendung bei Kommunalwahlen geeignet sind. Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt mit Prüfungsbericht v. 4. März 1965 begutachtet worden ist.

Weitere Stimmzählgeräte sind zur Zeit für Kommunalwahlen nicht zugelassen. Sofern solche Zulassungen noch ausgesprochen werden sollten, werde ich dies bekanntgeben.

Über die Genehmigung der Verwendung des zugelassenen Stimmzählgeräts bei Kommunalwahlen werde ich zu gegebener Zeit auf Antrag gesondert entscheiden. Ich bitte die Gemeinden und Landkreise, die das Gerät bei einer Kommunalwahl zu verwenden beabsichtigen, mir von ihrer Absicht rechtzeitig Kenntnis zu geben.

An die Gemeinden,
Ämter,
Landkreise,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 674.

1113

**Bundestagswahlen;
hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts**

Bek. d. Innenministers v. 12. 5. 1965 — 20.15.13

Der Bundesminister des Innern hat mit Bescheid v. 2. April 1965 das von der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH, 6 Frankfurt/Main 1, Mainzer Landstr. 134—146, entwickelte Stimmzählgerät „Schematus“ Typ 08.0900 nach § 25 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes für Bundestagswahlen amtlich zugelassen. Mit dieser Zulassung ist festgestellt, daß Geräte dieser Bauart zur Verwendung bei Bundestagswahlen geeignet sind. Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt mit Prüfungsbericht v. 4. März 1965 begutachtet worden ist.

Der Bundesminister des Innern hat die Verwendung des zugelassenen Geräts für die Bundestagswahl 1965 gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag v. 24. August 1961 (BGBl. I S. 1618) genehmigt unter den Voraussetzungen, daß

1. keine „unabhängigen“ Wahlkreisbewerber auftreten,
2. nicht mehr als 9 Wahlvorschläge zugelassen sind und
3. die Funktionsfähigkeit des Geräts an Hand der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Firma vor der Wahl geprüft worden ist.

Weitere Stimmzählgeräte sind zur Zeit für Bundestagswahlen nicht zugelassen. Sofern solche Zulassungen noch ausgesprochen werden sollten, werde ich dies umgehend bekanntgeben.

An die Gemeinden,
Ämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 674.

21210

**Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 Abs. 2
der Prüfungsordnung für Apotheker**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1965 —
VI A 4 — 61.01.04

Für die Genehmigung, das Hochschulstudium nicht unmittelbar nach der Vorprüfung beginnen zu müssen (§ 1 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Apotheker v. 10. Juli 1959 — GV. NW. S. 125 / SGV. NW. 2121) ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die pharmazeutische Vorprüfung abgelegt worden ist.

Der Studienwille des Antragstellers gilt als erbracht, wenn dieser sich nachweislich erfolglos an drei deutschen Hochschulen um einen Arbeitsplatz bemüht hat oder sonstige zwingende Gründe für einen Aufschub des Hochschulstudiums geltend gemacht werden.

Die Bewilligung des Aufschubs ist jeweils auf ein Jahr zu befristen. Sie gilt als Verwaltungsakt einer Landesbehörde zum Vollzug von Bundesrecht im ganzen Bundesgebiet (Beschl. des Bundesverfassungsgerichts v. 15. 3. 1960 — 2 BvG 1/57 BVerfGE 11,6).

Vorgeprüften Apothekeranwärtern, die durch besondere Umstände an der Fortsetzung der Berufsausbildung gehindert waren und zu erkennen geben, daß sie im Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur weiteren Beschäftigung in Apotheken nicht mehr beabsichtigen, das Hochschulstudium aufzunehmen oder fortzusetzen, kann im Hinblick auf ihre bisherige Tätigkeit und auf den derzeitigen Mangel an Mitarbeitern in Apotheken ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche und auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur Beschäftigung in Apotheken im Sinne des § 2 der Zweiten Verordnung zur

Durchführung der Reichsapothekerordnung v. 26. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) erteilt werden. Hierfür gilt die gleiche Zuständigkeitsregelung wie zu Abs. 1.

Bei der Erteilung dieser Erlaubnis ist der vorgeprüfte Apothekeranwärter darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Beschäftigungserlaubnis nicht besteht und ein Anrecht auf eine unbefristete Tätigkeit aus diesem Bescheid nicht abgeleitet werden kann. In dem Erlaubnisbescheid ist der Hinweis aufzunehmen, daß die Erlaubnis erlischt, wenn besondere Vorschriften ergehen, die eine weitere Beschäftigung des Antragstellers in Apotheken ausschließen.

Ich bitte daher, entsprechend zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge unverzüglich an den zuständigen Regierungspräsidenten weitergeleitet werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 674.

21251

Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1965 —
VI B 1 — 43.04.00

Der RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 21251) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A unter IV wird Nr. 8 durch folgende Fassung ersetzt:

Das Speiseeis darf keine Krankheitserreger enthalten. Zum Zeitpunkt der Abgabe darf das fertige Speiseeis in 1 ccm nicht mehr als 100 000 Keime und keine Colibakterien (E. Coli = faekale Colibakterien) enthalten. In 0,01 ccm Speiseeis sollen coliforme Bakterien nicht nachweisbar sein.

2. In Abschnitt B unter II werden in Satz 1 die Worte „... laufend, mindestens vierteljährlich einmal, ...“ gestrichen.

3. In Abschnitt B unter III wird in Nr. 3 Satz 1 nach dem Wort „insbesondere“ eingefügt:

... eine erhebliche Überschreitung des Keimzahl-grenzwertes (A IV 8), der Nachweis von Colibakterien in 1 ccm und der wiederholte Nachweis coliformer Bakterien in 0,01 ccm Speiseeis, sowie ...

4. In Abschnitt B unter III wird Nr. 4 durch folgende Fassung ersetzt:

Speiseeis, das entweder in 1 ccm mehr als 1 000 000 Keime oder in 1 ccm Colibakterien oder noch in 1 ccm einer Verdünnung von 1:10 000 coliforme Bakterien enthält, ist verdorben i. S. des § 4 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes. Derartige Befunde zeigen einen erheblichen Verschmutzungsgrad des Produktes an. Diese Verschmutzung kann, selbst wenn sie als solche nicht unmittelbar gesundheitsschädlich ist, beim Verbraucher bei Kenntnis der Verhältnisse der Speiseeisherstellung Ekel erregen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes haben die zuständigen Behörden Strafanzeige zu erstatten.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Gesundheitsämter —,

Leiter der Medizinaluntersuchungsämter
und -stellen.

— MBl. NW. 1965 S. 675.

21701

Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung; hier: Allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 5. 1965 —
II B 4 — 4421

Bei der Neufassung der mit Bezugserlaß bekanntgegebenen Allgemeinen Tarifbestimmung Nr. 6 der Versiche-

rungsunternehmer wurde davon ausgegangen, daß der Begriff „behördlicherseits“ in Absatz 1 Nr. 2 nicht eng auszulegen und daß die Aufzählung der zur Ausstellung der Bescheinigungen berechtigten Stellen in Absatz 3 nur beispielhaft sei. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft bin ich daher der Auffassung, daß auch der Dienstherr bei Gewährung von Vorschüssen an schwerbeschädigte Verwaltungsangehörige zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges die nach der Tarifbestimmung vorgeschriebene Bescheinigung ausstellen kann.

Bezug: RdErl. v. 6. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1771 /
SMBL. 21701)

An alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände
und sonstigen der Landesaufsicht
unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1965 S. 675.

61105

Umsatzsteuermittelsatz für die Landesforstverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 5. 1965 — IV D 1 — 16—30

Mein RdErl. v. 1. 2. 1961 (SMBL. NW. 61105) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 675.

6302

Unterlagen der förmlichen Kassenanweisung §§ 58 ff. RRO

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 5. 1965 —
I B 3 Tgb.Nr. 821/65

Auf Grund der Erfahrungen bei der Rechnungsprüfung sehe ich mich nach Benehmen mit dem Landesrechnungshof veranlaßt, die anweisenden Dienststellen auf Beachtung der Vorschriften in den §§ 58 ff. RRO allgemein und im besonderen der Vorschrift in § 65 (1) RRO in Verbindung mit den §§ 98 und 99 RRO sowie auf die Anmerkungen 1 und 2 zu § 65 RRO im Kommentar Schulze-Wagner hinzuweisen.

Durch Außerachtlassung der genannten Vorschriften wird die Rechnungsprüfung unnötigerweise erschwert und verzögert. Nicht selten müssen Akten während der Rechnungsprüfung beigezogen oder die die Kassenanweisung begründenden Unterlagen von der Verwaltung nachgefordert werden. Letzteres ist zumindest dann nötig, wenn die Schriftstücke gemäß § 65 (1) RRO als Dauerbelege zu behandeln, also für die Prüfung auch in den folgenden Rechnungsjahren von Bedeutung sind. Außerdem wird bei nachträglich geforderter Beifügung der Unterlagen zu den Rechnungsbelegen vielfach durch die besonders anzufertigenden beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen von den in den Akten befindlichen Schriftstücken eine Mehrarbeit verursacht, die bei sorgsamer Bearbeitung der zu einer Kassenanweisung führenden Vorgänge vermieden werden kann. Es ist daher zweckmäßig und dient der Verwaltungsvereinfachung, daß die der Kassenanweisung beizufügenden Unterlagen zugleich mit den für die Akten bestimmten Schriftstücken angefertigt werden und vor allem auch die von anderen Verwaltungen zu erstellenden und zur Begründung von förmlichen Kassenanweisungen dienenden Schriftstücke in doppelter Ausfertigung angefordert werden.

Ich bitte, künftig hiernach zu verfahren.

— MBl. NW. 1965 S. 675.

79038

**Wirtschaftsergebnisse der Landesforstverwaltung
(Betriebsstatistik)**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 10. 5. 1965 — IV D 5 — 39—00Ab sofort entfallen folgende im Erlaß v. 31. 1. 1961
(SMBL. NW. 79038) geforderten Nachweisungen:Nr. 6 des o. a. Erlasses: Kahlflächen- und Ödlandnach-
weisung

Nr. 13 des o. a. Erlasses: Gebäudenachweisung.

An den Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBL. NW. 1965 S. 676.

II.**Innenminister****Paßwesen;
Reisepässe für Entwicklungshelfer**RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1965 —
I C 3 / 13—38.47

Der „Deutsche Entwicklungsdienst“ in Bad Godesberg hat mitgeteilt, daß Paßbehörden in zahlreichen Fällen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reisepässe von Entwicklungshelfern unter Berufung auf § 17 Abs. 2 Satz 2 AVVPG abgelehnt haben, wenn die Anträge früher als 6 Monate vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt wurden. Hierzu bemerkt der „Deutsche Entwicklungsdienst“, daß sich die Entwicklungshelfer nach Abschluß ihrer Ausbildung für die Dauer von 2 Jahren in einem Entwicklungsland aufhalten. Die nächste deutsche Auslandsvertretung sei vom Einsatzort meist sehr weit entfernt, so daß eine Reise dorthin nicht in Betracht komme. Das Risiko, den Paß mit der Post zu schicken, sei außerordentlich groß. Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn den Anträgen von Entwicklungshelfern auf Verlängerung der Gültigkeit ihrer Pässe erforderlichenfalls schon früher als 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entsprochen werden würde.

Das Anliegen des „Deutschen Entwicklungsdienstes“ erscheint mir berechtigt. Ich bitte daher, etwaigen vorzeitigen Verlängerungsanträgen von Entwicklungshelfern, die eine entsprechende Bescheinigung des „Deutschen Entwicklungsdienstes“ vorlegen, zu entsprechen.

Die Gebühr für Reisepässe und Verlängerung ihrer Gültigkeit kann im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit der Entwicklungshelfer in den Entwicklungsländern gemäß § 5 der PaßGebVO erlassen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,
Paßbehörden.

— MBL. NW. 1965 S. 676.

**Paß- und Ausländerwesen;
Verkehr mit ausländischen Konsulaten in Paß- und
Ausländerangelegenheiten**Bek. d. Innenministers v. 11. 5. 1965 —
I C 3 / 13—38.99

Die Interessen der kubanischen Regierung werden in der Bundesrepublik Deutschland von der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Rolands-
werth wahrgenommen.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden.

— MBL. NW. 1965 S. 676.

**Meldewesen;
Bereinigung der Melderegister**RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1965 —
I C 3 / 13—41.28

Der Bundesminister des Innern hat den Innenministern (-senatoren) der Länder durch Rundschreiben mitgeteilt, daß eine Meldebehörde für 3 jüdische Bürger Aufenthaltsbescheinigungen ausgestellt hat, in denen die seinerzeit vom NS-Regime aufgezwungenen Vornamen („Israel“ für Männer und „Sara“ für Frauen) aufgeführt waren. Die Namen waren in dem betreffenden Fall von der Meldekartei nach dem Stand vom 25. 5. 1939 übernommen worden. Der Leiter der Meldebehörde, der die Aufenthaltsbescheinigungen unterschrieb, hatte den rechtswidrigen Namenszusatz übersehen.

Ich bitte sicherzustellen, daß ähnliche Fälle vermieden werden.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,
Meldebehörden.

— MBL. NW. 1965 S. 676.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.